



Statuten

Mai 2006

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «**COMTECHNICA**, Verbindung von Kaderschulabsolventen der grafischen Industrie», im weiteren Text **COMTECHNICA** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die **COMTECHNICA** ist eine gesamtschweizerische Interessengemeinschaft der Absolventen von Kaderschulen der Druckindustrie. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Sitz der **COMTECHNICA** ist am Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Die Verbindung bezweckt:
- a) die Förderung der Kaderausbildung und Weiterbildung in der Druckindustrie. Dies vor allem auf den Gebieten Marketing, Betriebswirtschaft, Personalführung und Technik
 - b) die Interessenwahrung ihrer Mitglieder
 - c) die Pflege der Kollegialität und der ausserberuflichen Kontakte
 - d) die Zusammenarbeit mit Interessengemeinschaften der Druckindustrie oder anderen Branchenverbänden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die **COMTECHNICA** setzt sich aus Aktiv-, Ehren- und Fördermitgliedern zusammen.
- Art. 5 Als Aktivmitglieder können der **COMTECHNICA** angehören:
- diplomierte
 - Ingenieure HTL der esig+, Lausanne
 - Techniker TS der schweizerischen Technikerschulen für die Druckindustrie
 - Meister der Druckindustrie mit BIGA-Diplom
 - Absolventen der Polygraphischen Tagesfachschule Basel (PTF) der Studienjahrgänge 1973 bis 1980
 - Inhaber gleichwertiger Diplome in- und ausländischer Schulen
 - der VGM (Vereinigung Grafischer Meister) vor dem 5. Dezember 1972 beigetretene Aktivmitglieder.
- Art. 6 Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand der **COMTECHNICA** zu richten.
- Art. 7
1. Die Mitglieder fördern die Bestrebungen der **COMTECHNICA** und unterlassen alles, was deren Zielen zuwiderläuft und dem Ansehen der **COMTECHNICA** schadet.
 2. Die Mitglieder stellen nach Möglichkeit der **COMTECHNICA** zur Erfüllung der Aufgaben ihre Mitarbeit in Organen und Kommissionen sowie Informationen und Fachkenntnisse zur Verfügung.

- Art. 8 Fördermitglied kann jeder Freund und Gönner der **COMTECHNICA** sowie Firmen der grafischen Branche und der Zulieferindustrie werden.
Die Fördermitgliedschaft unterteilt sich in
– Fördermitglied Einzelperson
– Fördermitglied Firma.
Rechte der Fördermitglieder:
– Teilnahmemöglichkeiten an Veranstaltungen der **COMTECHNICA**. Die Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Mitglieder, die sich um die **COMTECHNICA** besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 10 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das schriftliche Austrittsbegehren muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand eingereicht werden.
2. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen der **COMTECHNICA** zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Rechte und Ansprüche gegenüber der **COMTECHNICA** auf.

III. Mittel

- Art. 11 Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Aktiv- und Fördermitglieder beschafft. Sie sind jeweils von der Generalversammlung zu beschliessen. Sie sind nur für die Belange der **COMTECHNICA** zu verwenden.
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation der COMTECHNICA

Art. 12 Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 13 1. Die Organe der **COMTECHNICA** sind
a die Generalversammlung
b der Vorstand
c die Rechnungsrevisoren
2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **COMTECHNICA**

a Generalversammlung

Art. 14 1. Die ordentliche Generalversammlung der **COMTECHNICA** findet alljährlich bis spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vorher bei den Mitgliedern vorliegen. Sie soll die Traktandenliste sowie eventuelle Wahlvorschläge enthalten.
2. Der Präsident muss 10 Tage vor der Generalversammlung im Besitz allfälliger Anträge an die ordentliche Generalversammlung sein.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand der **COMTECHNICA** jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Begehren beim Präsidenten stellt und die zu behandelnden Geschäfte bekanntgibt. In diesem Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 16 Datum und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand der **COMTECHNICA** bestimmt.

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung behandelt obligatorisch folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung
5. Bericht der Rechnungsrevisoren
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
7. Wahlen
8. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereichten Anträge
9. Verschiedenes

- Art. 18 1. Die Generalversammlung der **COMTECHNICA** ist in jedem Falle beschlussfähig.
Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident die Geschäfte.
- Art. 19 1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Der Beschluss über die Auflösung der **COMTECHNICA** kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

b Vorstand

- Art. 20 1. Der Vorstand der **COMTECHNICA** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und Beisitzern.
- Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Der Vorstand vertritt die **COMTECHNICA** nach aussen. Die Unterschriftenberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
- Art. 23 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen.
- Art. 24 1. Der Vorstand der **COMTECHNICA** bearbeitet alle von der Generalversammlung zu behandelnden Fragen und stellt seine Anträge an dieselbe; er überwacht die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
– Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 5
– Ausarbeitung länger- und mittelfristiger Zielsetzungen und Aktivitätsprogramme zuhanden der Generalversammlung
– Vorbereiten der weiteren Beschlüsse der Generalversammlung

c Rechnungsrevisoren

- Art. 25 1. Die Generalversammlung wählt zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder als Rechnungsrevisoren.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnungsführung der Verbindung. Sie erstatten anlässlich der Generalversammlung persönlich Bericht über die Jahresrechnung sowie über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

V. Auflösung

Art. 26 Für die Auflösung der **COMTECHNICA** gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ist die Auflösung gemäss Art 19, Ziffer 2, beschlossen, so bestimmt nach Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten die letzte Generalversammlung über die Verwendung des **COMTECHNICA**-Vermögens.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die im Schloss Thunstetten am 7. April 1979 von der Gründungsversammlung genehmigten VSBD-Statuten.

Hotel «Krone», Sarnen, 11. Juni 1983

Der Präsident:

sig. B. Bernasconi

Der Sekretär:

sig. W. Semmler

Die vorliegenden Statuten wurden auf Beschluss der 15. Ordentlichen Generalversammlung am 3. Juni 1994 geändert und ersetzen diejenigen vom 11. Juni 1983.

Hotel «Drachenburg», Gottlieben, 3. Juni 1994

Der Präsident:

sig. Louis Debrunner

Der Sekretär:

sig. Urs Schück

Diese Totalrevision der Statuten wurde durch die 23. ordentliche Generalversammlung vom 26.04. 2002 genehmigt und ersetzen alle vorherigen.

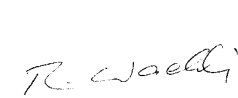
Sedrun, 26.04.2002

Der Präsident



Ueli Imper

Der Sekretär



Roland Waehli

Diese Teilrevision der Statuten (Art. 17) wurde durch die 27. ordentliche Generalversammlung vom 24.03. 2006 genehmigt.

Bern, 24.03.2006

Der Präsident



Ueli Imper

Der Sekretär



Roland Waehli

